

Schulverein der Grundschule am Gut e.V.

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule am Gut e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der Grundschule am Gut.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch personelle, materielle und/oder finanzielle Unterstützung von:
 - Ausflügen und Besuchen kultureller und sportlicher Veranstaltungen,
 - Klassen- und Schülerfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten,
 - Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln, sowie sonstigen Mitteln zur Förderung des Unterrichts, die nicht von der Schule im Rahmen ihrer Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können,
 - Maßnahmen zur Ausgestaltung und Durchführung sportlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an der Grundschule am Gut,
 - Maßnahmen zur Förderung von Bewegung, sportlicher Betätigung und gesunder Ernährung,
 - bedürftigen Schülern bei der Beteiligung an Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projektwochen u.a.m.),
 - sonstigen Schul- und unterrichtsbegleitenden Maßnahmen,
 - weiteren gemeinnützigen Körperschaften, die denselben Zweck verfolgen,
 - einschließlich der Ganztagsbetreuung und des Arbeitsgemeinschafts- und Projektangebots.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Überschüsse von Veranstaltungen,
 3. Spenden.Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

4. Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind erziehungsberechtigte Personen, die ein oder mehrere Kinder in der Grundschule am Gut unterbringen. Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar keine Kinder in der Grundschule am Gut unterbringen, die Ziele und den Zweck des Schulvereins aber unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt, wenn sein letztes Kind die Schule verlässt und er dies dem Verein mitteilt. Ordentliche Mitglieder können zudem jeweils zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von 4 Wochen den Austritt erklären. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (3) Der Austritt fördernder Mitglieder ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist jederzeit möglich. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

6. Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Wenn kein Beschluss gefasst, gilt der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres fort.

7. Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem KassenwartDurch die Mitgliederversammlung können bis zu drei weitere Personen als Beisitzer gewählt werden. Für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in Nr. 2 genannten Zweck.
- (3) Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Vierteljahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich oder per E-Mail an die dem Schulverein mitgeteilte Mailadresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Kassenwartes
3. den Bericht der Kassenprüfer
Sie erteilt Entlastung.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt
1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Gewählt wird durch Mehrheitsbeschlüsse der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

10. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

11. Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft

Satzung beschlossen am 14.10.2025